

Bundesministerium der Finanzen
Unterabteilung IV B
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail an IVB6@bmf.bund.de

21. Januar 2022

Änderung des FATCA/CRS-Anwendungsschreibens

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr für die Zusendung des Entwurfs vom 3. Januar 2022 für ein Änderungsschreiben zum BMF-Schreiben über den „Standard für den automatischen Austausch von Finanzinformationen in Steuersachen“ vom 1. Februar 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 21. September 2018, und die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen.

Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Wertpapierinstituten und Kapitalverwaltungsgesellschaften aus über 30 Ländern, die in Deutschland mit Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen tätig sind, um hier Bank- und Finanzdienstleistungen zu erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsinstitute sind meldende deutsche Finanzinstitute nach dem Standard und gemäß FATCA.

Der vorliegende Entwurf enthält eine Reihe von Anpassungen, die zurückzuführen sind auf die Empfehlungen des Global Forums on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) der OECD.¹ Da die Mitgliedsunternehmen des VAB ihrerseits regelmäßig in grenzüberschreitende Strukturen – sei es als Tochtergesellschaft als Teil einer internationalen Finanzgruppe oder als Zweigniederlassung eines Kredit- bzw. Finanzinstituts im Ausland – eingebettet sind, ist eine international abgestimmte Umsetzung von

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

¹ <https://www.oecd-ilibrary.org/sites/8bea3916-en/index.html?itemId=/content/component/8bea3916-en>

Regulierungen wie etwa des Common Reporting Standards (CRS) grundsätzlich zu begrüßen.

Die Anpassungen des Änderungsschreibens basieren zum anderen auch auf den Änderungen des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) in Folge des Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056) [sog. Steueroasen-Abwehrgesetz - StAbwG)]. Zu diesen und anderen geänderten Inhalten des BMF-Schreibens vom 1. Februar 2017 haben wir Ihnen – wie gewünscht – in der zugesandten Anlage unsere Anmerkungen und dazugehörige konkrete Formulierungsvorschläge beigefügt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit hilfreiche Hinweise für eine praxisorientierte Umsetzung der vorgestellten Neuerungen aufbereitet zu haben.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl

Entwurf vom 3. Januar 2022 zur Änderung des FATCA/CRS-Anwendungsschreibens

– Anlage 1: Konkrete Formulierungsvorschläge nebst Anmerkungen des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) –

Rz.	Anmerkung	Konkreter Formulierungsvorschlag
165	<p>Dem Entwurf für das Änderungsschreiben ist zu entnehmen, dass der Abschnitt 10.7 über ausgenommene Produkte im Einzelnen grundlegend überarbeitet werden soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> – In Rz. 165 sollen künftig nur noch die Produkte gelistet werden, die als Finanzkonto vom CRS ausgenommen sind. – In einer neu eingefügten Rz. 165a werden die Produktarten aufgezählt, bei denen es sich nicht um Finanzkonten i. S. v. CRS handeln soll (Satz 1). – In der neuen Rz. 165a werden daran anschließend Produktarten aufgezählt, bei denen es sich nicht um ausgenommene Finanzkonten im Sinne des CRS handeln soll (Satz 2). – Abschließend werden in einer neuen Rz. 165b Konto- und Produktarten aufgelistet, bei denen es sich um nicht meldepflichtige Konten nach dem FATCA-Abkommen handeln soll. 	<p>Rz. 165a sollte um den folgenden Satz 3 ergänzt werden:</p> <p>„Bei den in Satz 2 genannten Produkten wird es nicht beanstandet werden, wenn diese als Bestandskonten erst ab dem 1. Juli 2022 als dem Standard unterliegend angesehen werden.“</p>

	<p>Eine hohe betriebliche und operative Relevanz wird den Produktarten zukommen, die nach Rz. 165a Satz 2 künftig nicht mehr vom CRS ausgenommen sein werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Treuhandkonten/-depots, die von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Insolvenzverwaltern, sofern diese nicht für die Zwecke gem. Rz. 157 geführt werden;2. Von einer Bank gegenüber einem Kunden eingeräumte, auf einen festgelegten Betrag begrenzte Kreditlinien, welche es ermöglichen Verfügungen über das Guthaben des Girokontos hinaus vorzunehmen (Dispositionskredite);3. Auf einem Girokonto befristet von einem Kreditinstitut eingeräumte, limitierte Überziehungsmöglichkeiten zur Überbrückung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen, die durch ankündigungslose Abrufbarkeit und jederzeitige sofortige Rückzahlbarkeit gekennzeichnet sind (Kontokorrentkredite);4. Zertifizierte Riester-Verträge. <p>Diese Produkte werden auch in den Empfehlungen SR 1.2 des Global Forums der OECD genannt; “xiii) Riester accounts; (...) xvi) credit line accounts; xvii) time-limited overdraft facilities; (...) and xix) escrow/securities</p>	
--	---	--

	<p>accounts managed by lawyers, auditors, chartered accountants (tax advisers) and insolvency administrators” (https://www.oecd-ilibrary.org/sites/8bea3916-en/index.html?itemId=/content/component/8bea3916-en).</p> <p>Da der Standard international einheitlich umgesetzt werden soll, ist es grundsätzlich richtig, die Empfehlungen aus dem Peer Review umzusetzen.</p> <p>Allerdings sollte dabei bedacht werden, ob es die dem CRS unterliegenden Unternehmen schaffen können, ab Veröffentlichung des gültigen Änderungsschreibens die Anpassungen bei den künftig nicht mehr vom CRS ausgenommen Produkten umzusetzen. Insbesondere für die Einlageninstitute (Kreditinstitute) kann die Neuklassifizierung dieser Produktarten im Bestand eine gewissen Zeit in Anspruch nehmen. Daher schlagen wir vor, eine Nichtbeanstandungsregelung für einen zeitlichen Implementierungsrahmen in Bezug auf Rz. 165 Satz 2 in das BMF-Schreiben aufzunehmen.</p>	
215	<p>Nach Rz. 215 sollen bei Ansässigkeit des Kontoinhabers bzw. der sonstigen Kunden (wirtschaftlich Berechtigte) in Staaten, die hoch riskante „<i>Residence by Investment</i> (RBI)“- oder „<i>Citizenship by Investment</i> (CBI)“-Modelle anbieten, auch besondere Sorgfaltspflichten im Sinne des</p>	<p>Die vorgesehene Erweiterung des Inhalts der Rz. 215 sollte nicht vorgenommen werden; die Rz. 215 sollte bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Behandlung von RBI/CBI-Modelle im CRS mit ihrem gegenwärtigen Inhalt bestehen bleiben.</p>

FKAustG in Form von speziellen Fragestellungen einzuhalten sein, die mit dem Kontoinhaber und sonstigen Kunde abzuklären sein sollen.

Im Entwurf des Änderungsschreibens wird an dieser Stelle nicht auf die Themenseite der OECD verwiesen, die sich mit RBI/CBI-Modellen (auch bekannt als „golden Visa“) beschäftigt:

<https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/residence-citizenship-by-investment/>. Demnach empfiehlt die OECD, dass die Finanzinstitute die Ergebnisse der OECD-Analyse von CBI/RBI-Systemen mit hohem Risiko bei der Erfüllung ihrer CRS-Sorgfaltspflichten berücksichtigen sollten.

Die Umsetzung dieser OECD-Anforderung sollte unseres Erachtens in Form einer gesetzlichen Regelung erfolgen, und nicht im Rahmen der Verwaltungspraxis des BMF zum FKAustG, da das FKAustG einen solchen Fragenkatalog und spezielle Sorgfaltspflichten im Hinblick auf RBI/CBI-Modelle nicht vorsieht. Eine gesetzliche Grundlage ist hier insbesondere aufgrund der anvisierten Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und ggf. Weitergabe an Dritte von zusätzlichen personenbezogenen Daten von Kontoinhabern und sonstigen Kunden notwendig, wenn diese ihrerseits die

	von der OECD entwickelten zusätzlichen Fragestellungen beantworten sollen.	
230	<p>Die gesetzlichen Änderungen in §§ 13 Abs. 2a, 16 Abs. 2a FKAustG, die mit dem Steueroasen-Abweggesetz in Kraft getreten sind, betreffen die Neukonten sowohl von natürlichen Personen als auch von Rechtsträgern (juristischen Personen).</p> <p>In der vorgesehen Auflistung in Absatz 2 der neuzufassenden Rz. 230 sollte dies gründlicher ausdifferenziert werden.</p> <p>Zudem sollten die Verweise auf die Rz. 339 und 341 gestrichen werden (siehe nachfolgendes Petitum zu diesen Randziffern).</p>	<p>Die Neufassung der Rz. 230 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Eine Selbstauskunft liegt insbesondere nicht vor, bei</p> <ul style="list-style-type: none">– fehlender Identifikationsnummer (Rz. 339) mit Ausnahme des Falles in Rz. 244,– fehlender TIN (Rz. 341) <u>bzw. Steuernummer einer juristischen Person,</u>– unvollständigen Angaben,– nicht plausiblen Angaben innerhalb der Selbstauskunft bzw. zwischen den Angaben in der Selbstauskunft und den Stammdaten,– Selbstauskünften (<u>von natürlichen Personen</u>), die nicht von beiden Erziehungsberechtigten bzw. Vormund unterzeichnet worden sind.“
230	<p>Als Beispiele für eine rechtliche oder tatsächliche Unmöglichkeit der Beschaffung der gültigen Selbstauskunft bei Kontoeröffnung und vor der Aktivierung des Kontos werden in der neuzufassenden Rz. 230 Abs. 3 genannt:</p> <p>- wenn der Staat keine Steuer-ID vergibt (Rz: 244) oder</p>	<p>Die Neufassung der Rz. 230 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:</p> <p>„Dabei hat das meldende Finanzinstitut sicherzustellen, dass vor der Beschaffung der Selbstauskunft oder der Bestätigung ihrer Plausibilität keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können (<u>Ausnahme: juristische Personen in Gründung</u>).“</p>

- wenn eine juristische Person sich in Gründung befindet (in Abs. 6 folgt ein dazugehöriges Beispiel).

Es fällt auf, dass nachfolgend in Abs. 4 diese Beispiele im Zusammenhang mit dem gesetzlich normierten Abverfügungsverbot nicht genannt werden. Zumindest der Fall einer juristischen Person in Gründung sollte daher in Abs. 4 ebenfalls genannt werden, um eine mögliche Benachteiligung von juristischen Personen in Gründung zu vermeiden. Denn in diesen Fällen würden aufgrund des Abverfügungsverbots sogar die Gründungskosten nicht bezahlt werden können, da das Konto „gesperrt“ ist.

Außerdem ist zu bedenken, dass die Steuernummern von den zuständigen Finanzämtern in der Regel erst nach deutlich längeren Zeiträumen erteilt werden; anstelle von 3 Monaten kann dies bis zu 9 Monate dauern. Dieser Umstand sollte in dem in Abs. 6 aufgeführten Beispiel nachvollzogen werden. Außerdem sollte die Meldepflicht an das BZSt gerade in den Fällen entfallen, in denen die Finanzbehörden die Zuteilung einer Steuernummer bei einer juristischen Person in Gründung verzögert.

Zudem sollte der Halbsatz in Bezug zum Stammkapital gestrichen werden, da Unternehmen in Gründung durchaus mehrere Geschäftskonten bei unterschiedlichen

Die Neufassung der Rz. 230 Abs. 6 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Eine GmbH i.G. beantragt bei einem in Deutschland ansässigen meldenden Finanzinstitut die Gründung eines Geschäftskontos, ~~um auf dieses das Stammkapital einzuzahlen~~. Da die GmbH i.G. noch bei keiner Finanzbehörde steuerlich geführt wird, verfügt sie zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung noch über keine Steuernummer/TIN und kann somit keine vollständige Selbstauskunft ggü. dem meldenden Finanzinstitut abgeben. Das meldende Finanzinstitut ist so nicht in der Lage, die steuerliche Ansässigkeit zu ermitteln. Dennoch ist es zunächst zulässig, das Konto unter der Voraussetzung zu eröffnen, dass bis zur Vorlage der Steuernummer/TIN keine Gelder von dem Konto abverfügt werden können (**Ausnahme: Bezahlung der Gründungskosten durch juristische Personen in Gründung**). Kann die GmbH i.G. nach 90 Tagen keine Steuernummer/TIN vorweisen, hat das meldende Finanzinstitut dies

	<p>Kreditinstituten einrichten möchten, und nicht jedes dieser Konten dient der Einzahlung von Stammkapital.</p>	<p>dem BZSt mitzuteilen. <u>Eine Meldung durch das Finanzinstitut ist nicht abzugeben, wenn die juristische Person in Gründung nachweisen kann, dass das zuständige Finanzamt keine Steuernummer innerhalb der 90-Tage-Frist erteilt hat, und dies anhand einer Korrespondenz (E-Mail-Verkehr / aufgezeichnete Telefonate) mit dem zuständigen Finanzamt nachgewiesen werden kann.</u></p>
339, 341	<p>Eine Neufassung der Rz. 339 und 341 ist vorgesehen, wonach anstelle einer potentiellen Meldepflicht in den Fällen, in denen der künftige Kontoinhaber eines Neukontos natürlicher Personen keine Steuer-ID-Nr. und damit keine gültige Selbstauskunft vorlegt, vorgeschrieben wird, dass das Konto grundsätzlich nicht eröffnet werden darf. Dabei wird auf die Rz. 230 verwiesen, die ihrerseits umfänglich angepasst werden soll in Folge der gesetzlichen Änderungen in §§ 13 Abs. 2a, 16 Abs. 2a FKAustG.</p> <p>Der Begründung des Finanzausschusses zum Steueroasenabwehrgesetz (Drucksache 19/30470 vom 9. Juni 2021) führt im Zusammenhang mit den o. g. gesetzlichen Änderungen unter anderem aus, dass es künftig sichergestellt werden soll, (...) „<i>dass keine Konten dauerhaft undokumentiert bleiben und</i></p>	<p>Anstatt der vorgeschlagenen Neufassung der Rz. 339 und 341 sollten diese Randziffern aufgehoben werden.</p>

infolgedessen ein Austausch von Informationen an den steuerlichen Ansässigkeitsstaat des Kontoinhabers unterbleibt.“

Als Rechtsfolge zu einer Mitteilung des Finanzinstitutes über die vergebliche Beschaffung einer Selbstauskunft oder die vergebliche Plausibilisierung einer Selbstauskunft, oder über eine nicht richtige oder nicht vollständige Selbstauskunft ist vorgesehen, dass dadurch das Bundeszentralamt für Steuern in die Lage versetzt werden soll, die in § 3a FKAustG normierten Pflichten für Kontoinhaber durchzusetzen und zu diesem Zweck ggf. ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage des § 28 FKAustG einzuleiten. Ein Kontrahierungsverbot aufgrund der o. g. Tatsachen, die zu der Meldepflicht an das BZSt führen, ist vom Gesetzgeber hingegen nicht explizit vorgesehen worden. Es gibt auch keine andere gesetzliche Grundlage im FKAustG, welche hinreichend wäre um sie als Kontrahierungsverbot auszulegen wäre (auch aus den Empfehlungen aus dem OECD Peer Review ergeht hier keine konkrete Empfehlung).

Daher ist die Aufnahme dieser neuen Anforderung in einem überarbeiteten BMF-Schreiben abzulehnen. Ihre Umsetzung sollte, wenn überhaupt, durch eine gesetzliche Regelung erfolgen (vgl. hierzu die Beendigungspflicht

	nach § 10 Abs. 9 GwG, die sich auch auf noch nicht bestehende Geschäftsbeziehungen und Einzeltransaktionen erstreckt), und nicht im Rahmen der Verwaltungspraxis.	
--	---	--

Ansprechpartner:

Andreas Kastl, M.A., LL.M.oec.

Abteilungsleiter Bankinfrastruktur und Steuern | Department Head Bank Infrastructure and Tax

Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. | Association of Foreign Banks in Germany

Weißfrauenstr. 12-16, D-60311 Frankfurt am Main | Tel. +49 69 975850-0 | Fax +49 69 975850-10

andreas.kastl@vab.de | www.vab.de



Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.

Association of Foreign Banks in Germany

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main: VR 7860

[Impressum](#)

[Datenschutz](#)